

# Vereinsatzung

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HLAN – Health Reality Lab Network.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, durch die Bereitstellung von Informationen rund um eine nachhaltige und hochwertige Versorgung mit digitalen Gesundheitsinnovationen, sowie die Förderung von Forschung und Wissenschaft im Bereich digitaler Gesundheitsinnovation in Deutschland und Europa. Ein Schwerpunkt liegt auf der kostenlosen Unterstützung von allen Akteuren im Gesundheitsbereich hinsichtlich der Konzeption, Nutzung und Bereitstellung von digitalen Gesundheits- und Pflegeinnovationen, sowie der Förderung von Forschungsvorhaben durch die Nutzung verteilter Daten im Gesundheitsbereich.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die kostenlose Bereitstellung und öffentliche Verbreitung von Informationen rund um digitale Gesundheitsinnovationen
  - (b) die Entwicklung und unentgeltliche Bereitstellung von Software, um es Akteuren im Gesundheitsbereich zu ermöglichen sich einfacher zu vernetzen.
  - (d) die Durchführung von digitalen und physischen Veranstaltungen und Initiativen zur Information, Vernetzung und zum Wissensaustausch zu digitalen Innovationen im deutschen und europäischen Gesundheitswesen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen dürfen gezahlt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die die Rechte und Pflichten der juristischen Person als Mitglied im Verein wahrnimmt. Eine anderweitige Übertragung von Mitgliedsrechten ist ausgeschlossen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - a) Ordentliche Mitglieder  
jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  - b) Fördermitglieder  
Fördermitglieder tragen zum Verein mindestens durch Beitragszahlung bei und haben bei Versammlungen Rederecht aber kein Stimmrecht.
  - c) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber ein Stimmrecht.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann ohne Mitteilung von Gründen erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist und kein Nachweis einer sozialen Notlage erfolgt ist. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verstößen verwarnen oder ausschließen. Dabei entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde auf der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Sollte das ausgeschlossene Mitglied keine Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, so gilt der Rechtsweg als verwirkt und das Mitglied als endgültig ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Geldbetrag entsprechend der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit regelt.
- (3) Die Gründungsmitglieder sind beitragsfrei. Gründungsmitglieder sind:
  1. Jonas Albert - Berlin
  2. DSI – Data Science Institute GmbH @bbw Hochschule- Berlin
  3. ingef – Institut für angewandte Gesundheitsforschung GmbH- Berlin
  4. ITSO - IT Service Omikron GmbH - Berlin
  5. DCC – Risikoanalytik GmbH - Berlin
  6. fbeta GmbH – Berlin
  7. Prof. Peter Schwarz (Uniklinik Dresden und Deutsche Diabetesgesellschaft) - Dresden
  8. Arne Thielmann (Hogan Lovells International LLP) - Berlin
- (4) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gebühren zur Finanzierung besonderer Angebote erhoben werden, die über die normale Mitgliedschaft hinaus gehen.

## **§ 5. Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Aufsichtsrat berufen.

## **§ 6. Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem/der ersten und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Das Ersatzmitglied erhält alle Rechten und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds und bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung bleibt möglich.
- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Vorstände dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Erstellung und Umsetzung der Haushaltspläne inkl. Beantragung von Fördermitteln,
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in physischen oder virtuellen Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
- (2) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf von der/vom ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist die/der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung erklären.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung eine Anhörung zu gewähren.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
  - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen (Beitragsordnung),
  - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - (h) Entlastung des Vorstands,
  - (i) Bestellung eines Aufsichtsrats.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand ver-  
langt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Ver-  
sammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist aus der Mitte  
der jeweiligen Versammlung zu finden. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl  
der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tages-  
ordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis-  
sen enthalten.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vor-  
stand eingereicht werden.

### **§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein-  
zuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntge-  
gebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Ad-  
resse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt  
in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform

anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - (a) die Änderung der Satzung,
  - (b) die Auflösung des Vereins,
  - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

### **§ 12. Rechnungsprüfer**

Die Jahresrechnung wird von zwei Prüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Für deren Wahl und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 13. Aufsichtsrat**

Zur überwachenden Tätigkeit des Vorstands, ist die Bildung eines Aufsichtsrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sollte dieser beschlossen und ernannt werden, regelt ein separates Beschlusspapier einer entsprechenden Mitgliederversammlung hierzu alle relevanten Details (wie Tätigkeitsform, Rechte, Pflichten, etc.).

### **§ 14. Abteilungen**

- (1) Für die im Verein relevanten Aufgabengebiete können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine separate Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 15. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.